

1.

Erneuerte
N O R M A,

Welche Ihro Kaiserl. zu Hungarn
und Böhheim Königl. Apostol. Majestät
nach einvernommener allseitiger Behörde, wie es
mit der Jurisdiction zwischen denen Militar- und
Civil-Stellen gehalten werden solle, zu künftiger
Beobachtung allergnädigst vorgeschrie-
ben haben.

Erstens: Unter die Militar-Jurisdiction gehören nicht
nur alle, welche in wirklichen Kriegs-Diensten seynd,
sondern auch die verabschiedete Officiers, wann sie den
Militar-Character behalten, desgleichen die Arcieren, und ihre
Provisoner, wie auch die hungarische Noble Garde.

Andertens: Die Feld-Medici, und Chyrurgi haben
sich auch aussere der Campagne der Militar-Jurisdiction zu er-
freuen, in so lang sie bey dem Militari engagiret seynd, und eine
Gage ziehen; es wäre dann Sache, daß ein dergleichen Medicus,
oder Chyrurgus einer Erbländischen Universität incorporiret
wäre, und sich bey solcher Universität befände, oder auch in dem
Land, oder Stadt, wo er sich aufhaltet, practiciren wolte, in
welchen beyden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Uni-
versität, oder des Orts nicht entziehen kann.

Drittens: Die Bediente deren Militar-Personen, nicht
nur bey einem wirklichen Feld-Zug, sondern auch aussere diesem,
in so lang sie in ihrer Herren Diensten sich befinden, haben ledig-
lich ihre Dependenz von dem Militari.

Viertens: Die Officiers-Ehefrauen gehören sowohl bey
ihren Lebzeiten in Klag-Sachen, als nach ihrem Absterben mit
der Verlassenschafts-Abhandlung, wo selbe sich sodann aufhalten,
unter die Militar-Jurisdiction.

Fünften: Die Militar-Pupillen gehören währender Mi-
norennität unter die Militar-nach erlangter Majorennität aber
unter

¶

unter

m. J.

4



unter die Civil - Jurisdiction, und haben die Judicia Militaria mixta, oder das Regiment die Majorenn - wordene Pupillen alsdann alsogleich abzufertigen, ihnen das ihrige zu verabsolgen, mit hin nach erreichter Bogtbarkeit mit denen Kindern, oder Pupillen nichts mehr zu thun, es wäre dann, daß sie durch annehmende Dienste sich dem Foro militari von neuem untergeben. Auf gleiche Weis haben auch

Sechstens: Die Civil - Pupillen unter der Civil - Jurisdiction zu verbleiben, wann sie gleich in die Militar - Dienste treten, auffer in Dienst - Sachen, und in Militar - Verbrechen, in welchem ein - so anderen Fall sie allein dem Militar - Foro unterstehen sollen. Eben also gehören auch

Siebendens: Die Militar - Wittwen, sowohl bey ihren Lebzeiten in allen ihren Handlungen, als auch nach ihrem Absterben ihre Verlassenschaften unter die Militar - Jurisdiction.

Achtens: Desgleichen auch nach der dormaligen Verfassung das Personale des Commissariats sowohl, als des Proviant - Wesens.

Neuntens: Die burgerliche Bau - oder Werkmeistere, ob sie schon neben anderen Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung geniessen, bleiben bey dem burgerlichen Foro. Dargegen gehören jene unter das Militare, und Kriegs - Stelle, so keine Burger seynd, sondern in allgemeinen Militar - Sold stehen, und daher keine Civil - Gebäude, oder andere Arbeit zum Abbruch der burgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

Zehendens: Die fremde Officiers, so bey auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militar - Jurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Orts Civil - Gerichtbarkeit.

Elfstens: In Malefiz - Sachen, wann der Thäter eine wirkliche in Kais. Königl. Feld - Diensten stehende Militar - Person ist, und allhier in Wienn betretten würde, gehöret die Untersuch - und Bestrafung ohne Unterschied vor die Kriegs - Stelle, so sich dahier aufgerichtet befindet, auffer es gesiele Ihro Kais. Königl. Majestät in gewissen Particular - Vorfällenheiten ein Judicium delegatum anzuordnen.

Zwöl

Zwölftens: Die erste Captur kann in Fällen, wo die Sache keinen Verschub leidet, zu Beförderung der Justiz durch eine jegliche Civil-Obrigkeit geschehen; jedoch daß die Auslieferung an die Kriegs-Stelle auf Verlangen sogleich erfolge, und darbey keine Taxen abgeforderet, ein solches aber auch reciproce ex Parte militari beobachtet werde.

Drenzehendens: Sollen hier zu Wienn die Civil- und Militar-Obrigkeiten alle Zeugen, so zur Inquisition nöthig seynd, einander auf mündliches Ersuchen zur andlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand biethen.

Vierzehendens: Geschiehet es aber, daß aufferhalb Wienn ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft käme, so ist anvorderist auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment, worunter er stehet, sich im Land befinde, oder nicht? In dem ersten Fall muß er ohne Ausnahm dem Regiment übergeben werden, und allda sein Urtheil, und Recht empfangen: In dem zweyten Fall aber, als zum Exempel, wann das Regiment in Nieder-Oesterreich einlogiret wäre, und der Thäter im Land ob der Enns gefangen säße, seynd die Militar-Verbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden.

Fünfzehendens: In Militar-Verbrechen, so ein Soldat als Soldat begehet, und als oft er gegen die Kriegs-Articula handelt, hat das Regiment, es möge Officiers, oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befinde, auszuliefern; Es solle aber auch besagtes Regiment die Uebernehmung des Delinquenten von Zeit der demselben, oder dem nächsten General-Commando beschehenen Erinnerung über zwey Monat nicht anstehen lassen, widrigens die Nerkungs- und übrige Unkosten zu ersetzen gehalten seyn.

Sechzehendens: In gemeinen Mißhandlungen ist abermal ein Unterschied zu machen zwischen Ober-Officiers, so keine Land-Stände seynd (massen von denen, so Land-Stände seynd, unten besonders gehandelt wird) und Unter-Officiers, dann gemeinen Soldaten; Die Staabs- und Ober-Officiers können in derley Verbrechen von niemand anderen, als vom Regiment, oder falls dieses allzuweit entfernet, von dem Hof-Kriegs-Rath processiret, und geurtheilet werden, welches

auch von denen Frauen deren Staabs- und Ober-Officiers zu verstehen ist.

Siebenzehendens: Wann aber ein Unter-Officier, oder gemeiner Soldat sich eines solchen Verbrechens schuldig machte, so die Todes-Straf nachzöge, und das Regiment, worunter derselbe gehöret, stünde in dem Land, wo das Verbrechen geschehen, so ist derselbe nach dem Inhalt des vorhergehenden 14^{ten} §. dem Regiment zu Formirung des Processus zu extradiren. Wann aber das Regiment sich nicht im Land befindet, ist dem nächsten General-Militar-Commando die Nachricht zu ertheilen, und sich zur Extradirung anzutragen, auch mit Anstrengung des Processus zwey Monat zuzuwarten, und wann der Delinquent sodann ab Seiten des Commando übernommen wird, selbem die gewöhnliche Species Facti, oder das etwa erhobene Corpus Delicti, auch was sonst zu Erleuchtung der Inquisition gedeylich seyn kann, mitzutheilen; wann aber in Zeit deren zwey Monaten (binnen welchen das Regiment, oder das nächste General-Militar-Commando nochmahlen zu erinnern) keine Antwort erfolgte, oder der Delinquent nicht abgehohlet würde, so ist wider denselben von des Orts Hals-Gericht criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen, und zu vollziehen.

Achtzehendens: Wann die Schwäre des Verbrechens ein erspiegelndes Exempel in loco delicti erforderte, so hat sowohl Hof-Kriegs-Rath, als die Regimenter die Execution in dem Land, und Ort, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

Neunzehendens: Als oft nun ein Soldat, oder Staabs-Bedienter, dessen Regiment nicht im Land ist, nach denen erst angezeigten Regeln entweder von dem Militari, oder aber bey einem Land-Gericht verurtheilet wird, solle es dem Regiment, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Endes von dem Land-Gericht das gefällte Urtheil dem Hof-Kriegs-Rath zur Nachricht, und gehörig-weiteren Verfügung eingesandt werden.

Zwanzigstens: In causis civilibus seynd alle Personal-Klagen gegen die im §. 1^{mo} angemerckte Militar-Personen bey dem Regiment, falls sie aber zu keinem Regiment gehören, wie

wie ingleichen, wann das Regiment nicht im Land wäre, bey denen *Judiciis Militaribus formatis* anzubringen.

Ein und zwanzigstens: Wann ein Soldat, oder andere Militar-Person für genossene Kost, und Quartier etwas schuldig verbleibet, in solchem Fall kann sich der Haus-Wirth an denen Effecten des Schuldners, die alleinige Montur, das Gewehr, und Regiments-Gelder ausgenommen, pfänden, und soferne die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolget, solle der Glaubiger bey der behörigen Militar-Instanz um die Schätz- und Einantwortung sothaner Effecten anlangen, und da sie etwa nicht erklecklich wären, den Abgang ebenfalls da ersuchen.

Zwey und zwanzigstens: Die Militar-Personen, wann sie eine Vormundschaft antretten, müssen in denen sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillen, oder Curandi stehen. Und wann

Drey und zwanzigstens: Eine Rechts-Sache bey einer Justiz-Stelle wirklichen anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegs-Befestigung ein Soldat würde, ist er sie ungehindert des veränderten *Fori* daselbst fortzusetzen schuldig. Eine gleiche Meinung hat es, wann ein schon in Verhaft sitzender *Inquisitus* sich los machte, und unter die Miliz begäbe, wie nicht weniger, wann ein Böswicht nach verübter schweren Mißhandlung sich anwerben liesse, jedoch noch nicht zum Fahn geschworen hätte, in welchen Fällen der angeworbene dem Land-Gericht auf Verlangen zu erfolgen ist.

Vier und zwanzigstens: In Real-Klagen ist ausser Zweifel, daß auch die Militares bey dem *Judice rei sitæ* zu Recht stehen müssen.

Fünf und zwanzigstens: Die *Causæ Fisci*, als zum Exempel, wann die Frag ist, ob ein Abfahrt-Geld gebühre? oder eine Verlassenschaft erblos seye? und in Summa, wo immer der *Fiscus* interveniret, leiden keinen anderen Richter, als wo sonst in jedem Land der *Fiscus* seine Klage anzubringen gehalten ist, woselbst all-jegliche *Jurisdictionis-Genossene* unweigerlich Rede, und Antwort geben müssen.

Sechs und zwanzigstens: In Sterb-Fällen gebühret die Sperr, und Abhandlung, wie auch die Bergerhabung
A 3 eben

eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgelebte nach denen obigen Grund-Regeln quoad Causas civiles gestanden ist.

Sieben und zwanzigstens: Die Officiers, welche zugleich wirkliche Land-Leute seynd, stehen in Civilibus, & Criminalibus (die alleinige Militar-Verbrechen ausgenommen) unter dem Judicio Statuum eines jeden Lands, und können bey denen Kriegs-Stellen anders nicht, als wegen ihrer zugleich genießender Militar-Gage besprochen werden; wann sich aber zutraget, daß ein dergleichen in wirklichen Kriegs-Diensten stehendes Landes-Mitglied außer Landes verstorbe, solle das hinterlassene Testament der Landes-Stelle in Originali sogleich erfolgen, dann die Erbs-Erklärung daselbsten eingereicht, die Verhaben bestellet, und die behörige Abhandlung vorgenommen werden.

Was aber des verstorbenen beyhabende Feld-Equipage, und übrige Fahrnussen betrifft, wird man ex Parte militari nebst Anlegung der Sperr die gewöhnliche Inventur errichten, und solche der Landes-Stelle zur Ergänzung des Haupt-Inventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß deren Umständen das nöthige Provisionale vorsehen, und wann folgendes der Erb sich gewöhnlicher massen legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regiment, oder wegen anderen Militar-Schulden gepflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilar-Bermögens gegen gehörigen Revers ausfolgen lassen.

Ubrigens gehöret die Liquidation, und Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regiments-Cassam schuldig verbleibet, privativè zu Unserm Commissariat, und respectivè Hof-Kriegs-Rath, allwo der Erb seine etwannige Behelfe anzubringen hat: wie dann zu diesem Ende von denen Landes-Stellen denen einem Militari ex Testamento, oder ab intestato succedirenden Erben die Erbschaft vor drey Monaten nicht extradiret werden solle, damit das Regiment Zeit genug habe, sich wegen der etwa machen mögenden Forderung behörig zu prospiciren.

Es werden auch die Landes-Stellen auf Ersuchen des Hof-Kriegs-Raths über das zuerkannte Quantum ohne weiterer Cognition ganz schleunige Execution ertheilen, oder da es ad Concursum käme, derley Regiments-Schulden ex Jure primipilari in die gehörige Prioritäts-Class setzen, in denen Böheimischen Ländern aber vermög der Landtässlichen Verfassung collociren.

Acht

Acht und zwanzigstens: Auf denen alhiefigen, und andern Stadt-Glacijs, oder sogenannten Abbrüchen gebühret dem Commandanten die Obsicht, damit nichts zum Nachtheil der Festung vorgehe.

Die Jurisdiction aber, und politische Anordnungen, in so weit selbe der Fortification keinen Schaden bringen, stehen dem Politico zu, welchem in erforderenden Fall alle Assistentz zu leisten ist.

Neun und zwanzigstens: Auf gleiche Weis ist es zu halten mit denen Inwohnern auf denen Bastey-Häusern, dann diese Inwohner bleiben in Civilibus, & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stand nach gehören, also, daß der Aufenthalt auf der Bastey das Forum ordinarium nicht alteriret.

Dreysigstens: Im Fall in Jurisdictionen- oder andern Sachen zwischen dem Hof-Kriegs-Rath, und denen Civil-Stellen noch eine weitere Irrung, oder Mißhelligkeit entstände, sollen zuvorderist alle unanständige Thätigkeiten beyderseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz, wann anderst die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier zwischen denen Hof-Stellen entweder in Güte beygelegt, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beyderseitiger Bewegnissen an Ihro Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät zu allerhöchsten Entscheidung abgestattet werden. Wienn den 31. Decembris 1762.

